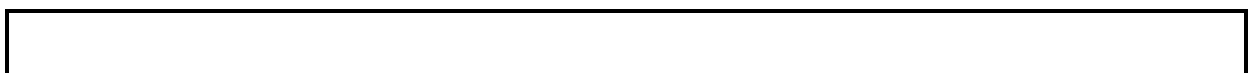


Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **5 Aufgaben** enthalten. Maximal sind **100 Punkte** zu erreichen. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von **180 Minuten** ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
2. **Sofern nicht anders angegeben, ist bei allen Aufgaben der Lösungsweg anzugeben.** Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen **ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug**.
3. Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen. Reicht der Platz nicht aus, so erhalten Sie von der Klausur-Aufsicht weitere Blätter.
4. Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
5. Bitte achten Sie auf die Lesbarkeit Ihrer Lösungen und formulieren Sie Ihre Antworten und Begründungen verständlich und in vollständigen Sätzen. **Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.**
6. Zugelassene Hilfsmittel: nicht programmierbarer Taschenrechner; darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und **nach der Klausur wieder eingesammelt**: Auszug aus dem HGB, IDW RS HFA 30, IAS 19 (revised 2011).



1. Bilanzierung nach IAS 19:**(20 Punkte)****1.1. DB oder DC:**

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen Defined Benefit Plan oder um einen Defined Contribution Plan handelt und begründen dies kurz. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als Defined Contribution Plan dar.

- a) Eine pauschaldotierte Unterstützungskasse hat in ihrer Satzung bestimmt, nur dann Darlehen an das Trägerunternehmen auszugeben, wenn sie marktüblich besichert sind.
- b) Bei einer Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht gibt der Arbeitgeber den Direktversicherer vor, obwohl die Beiträge ausschließlich aus der Entgeltumwandlung stammen.
- c) Ein Pensionsfonds in einem nicht-versicherungsförmigen Tarif verwendet einen Rechnungszins von 0 %.
- d) Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich hälftig die Beiträge an eine deregulierte Pensionskasse. Die Rentendynamik ist mit 1,5 % arbeitsrechtlich garantiert und wird von der Pensionskasse versichert. Laut Vertrag würde aber eine ggf. auftretende außerplanmäßige Überschussbeteiligung nicht hälftig geteilt, sondern zur Verrechnung nur mit den Beiträgen des Arbeitgebers herangezogen.
- e) Ein Versorgungsplan über eine rückgedeckte Unterstützungskasse, die der Arbeitgeber nur für sich als Unternehmen eingerichtet hat, erfüllte bisher alle Anforderungen an einen Defined Contribution Plan. Durch die Spaltung des Unternehmens in mehrere Einzelgesellschaften wird die Kasse nun zu einer Gruppenunterstützungskasse.
- f) Eine unmittelbare Versorgungszusage erfüllt alle handelsrechtlichen Anforderungen an eine wertpapiergebundene Zusage. Die zugehörigen Wertpapiere stellen aber kein Deckungsvermögen dar.
- g) Wie f), aber diesmal liegt Deckungsvermögen vor.
- h) Die Rentendynamik ist mit 1 % arbeitsrechtlich garantiert und wird von einer deregulierten Pensionskasse versichert. Sie stellt nun das Neugeschäft ein und geht in den Run-Off.

1.2. Rechnungszins und -methoden

- a) Bitte geben Sie stichwortartig die nach IAS 19 ausdrücklich genannten Detailanforderungen zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes (im Euroraum und daher in einem „deep market“) an und erläutern Sie zu diesen Einzelpunkten die (zulässige) Umsetzung in der Praxis.
- b) Beschreiben Sie stichwortartig die Detailanforderungen von IAS 19 zur Verteilung der Leistungen auf die Dienstjahre und berücksichtigen den Praxisbezug für deutsche Pensionspläne.
- c) Als Gutachter müssen Sie gegenüber dem Kunden Sachverhalte kurz und korrekt, aber verständlich auf den Punkt bringen können. Erläutern Sie Ihrem deutschen Kunden mit insgesamt höchstens 30 Wörtern (in einem oder mehreren **ausformulierten** Sätzen) den versicherungsmathematischen Unterschied bei Aktiven zwischen dem unter IAS 19 unzulässigen Teilwertverfahren und der unter IFRS vorgeschriebenen Projected Unit Credit Method.

Antworten mit mehr als 45 Wörtern werden nicht bewertet.

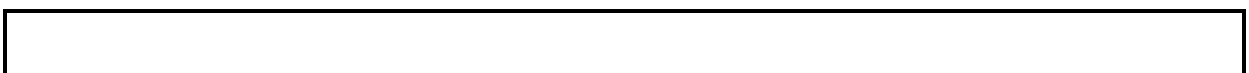
--

Lösung:**1.1. DB oder DC**

- a) DB, da das Kapitalanlagerisiko bei pauschaldotierten U-Kassen vollständig beim Trägerunternehmen liegt
- b) DC; Vorgabe des Versicherers unschädlich; keine Nachschüsse für Arbeitgeber erkennbar
- c) DB, da das Kapitalanlagerisiko bei nicht-versicherungsförmigen Tarifen vollständig beim Trägerunternehmen liegt; die tatsächliche Rendite kann auch unter 0 % fallen
- d) DC; Rückfluss aller außerplanmäßigen Überschüsse an den Arbeitgeber ist unschädlich
- e) DC; auch bei einer Gruppenkasse liegt ein segmentierbares Vermögen vor
- f) DB; es fließen keine Contributions an einen Externen
- g) DB, da keine Contributions an einen Externen fließen;
oder zulässige Alternativantwort DC, wenn begründet wird, dass durch die insolvenz sichere Zweckbindung als Deckungsvermögen (in einer weiten, nicht praxisunüblichen Sichtweise) die Dotierung in das Deckungsvermögen als externe Contribution im Sinne von IAS 19 interpretiert werden kann.
- h) DC, solange die vollständige Erbringung der versicherten Leistungen nicht in Gefahr steht.

1.2. Rechnungsannahmen und -methoden

- a) Rechnungszins (im Folgenden einige Beispiele):
 - a. „high quality corporate bonds“
=> Praxis: AA-Unternehmensanleihen (0,5 P)
 - b. Zinssatz unabhängig von der Branche des Bilanzierenden
oder dessen Anlagerisiko
oder Ausfallrisiko
=> entsprechende Bereinigungen der Bond-Auswahl unzulässig
 - c. „market yields at the end of the reporting period“
=> Praxis: Umschätzung an Hand von Sensitivitäten
 - d. Währungskonform
=> Praxis: Beschränkung auf Euro-Anleihen
auch wenn Sitzland des Emittenten nicht im Euroraum liegt
 - e. Laufzeitkonform zum jeweiligen Zahlungsstrom
=> Praxis: einheitlicher Ersatzzins
Einsatz finanzmathematischer Extrapolationsmethoden
 - f. Ermittlungsmethode „unbiased“
=> Praxis: Definition eines stetigen
Zinsermittlungsverfahrens

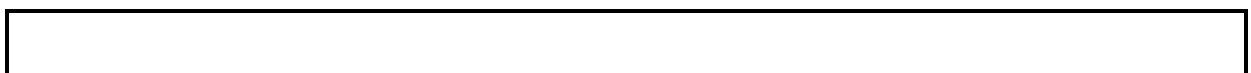


b) Leistungszuordnung:

- Orientierung an der Planformel
Unverfallbarkeitsvorschriften des Betriebsrentengesetz gehören zum Plan
- lineare Zuordnung bei back-loading im Plan
- Rückstellungsaufbau bereits vor Eintritt der Unverfallbarkeit / Finanzierung je Dienstjahr
- Finanzierungsende, sobald Arbeitsleistung des Mitarbeiters zu keinen wesentlichen Erhöhungen der Versorgungsleistungen mehr führt
- Degressives m-n-tel

c) Teilwert vs. PUC:

Das Teilwertverfahren verteilt grundsätzlich den operativen Aufwand gleichmäßig über die Dienstzeit, während die PUC-Methode grundsätzlich die Leistungsbausteine verursachungsgerecht (d.h. in vielen Fällen gleichmäßig über die Dienstzeit verteilt und entsprechend finanziert.



2. Bilanzierung nach IAS 19: (20 Punkte) Sondereffekte und Überleitungsrechnungen

a) Sondereffekte und Neubewertungen nach IAS 19

Im Folgenden sind fünf Sachverhalte innerhalb eines Konzerns beschrieben. Bitte geben Sie an, in welchem Umfang **die jeweiligen Personenkreise** zu folgenden Positionen im Geschäftsbericht beitragen:

- Gain on Settlement
- Loss on Settlement
- Past Service Cost
- Negative Past Service Cost
- Assumptions Gain
- Assumptions Loss

Sie brauchen nur die Positionen anzugeben, die auch tatsächlich betroffen sind. Falls überhaupt keine dieser Positionen betroffen ist, ist das explizit anzugeben. Es ist zu unterstellen, dass kein Sondereffekt als unwesentlich angesehen werden kann. **Begründungen sind in dieser Aufgabe nicht erforderlich, es kommt ausschließlich auf die richtigen Positionen und Zahlen an.**

Für alle beschriebenen Sachverhalte ist von folgenden Bewertungsannahmen auszugehen:

Rechnungszins Beginn des Geschäftsjahres 01.07.2015	2,3 %
Rechnungszins Ende des Geschäftsjahres 30.06.2016	2,3 %
Inflationsannahme Beginn des Geschäftsjahres 01.07.2015	1,5 % p.a.
Inflationsannahme ab Ende des Geschäftsjahres 30.06.2016	1,7 % p.a.

Sofern in der Zusage keine Anpassungsgarantie vorgesehen ist, entspricht die langfristig erwartete Rentendynamik der Inflationsannahme.

- i. Mitarbeiter, die nach 2000 in das Konzernunternehmen A eingetreten sind, hatten bisher ausschließlich eine Anpassungsgarantie von 1 % jährlich. Die Anpassung erfolgt immer zum 01.06. eines Jahres. Zum Ende des Geschäftsjahres entscheidet sich das Unternehmen, die Anpassungsgarantie zu erhöhen. Zukünftig soll es eine jährliche Anpassung von 1,5 % pro Jahr geben. Die Änderung soll rückwirkend zum 01.06.2016 umgesetzt werden. Daher werden die laufenden Renten noch vor dem Ende des Geschäftsjahres zusätzlich um etwa 0,5 % erhöht. Da das Unternehmen zur Entscheidungsfindung verschiedene Bewertungen bei Ihnen in Auftrag gegeben hat, kennen Sie bereits folgende Verpflichtungswerte zum 30.06.2016:

Eingerechnete Rentendynamik	Berücksichtigung der Rentenerhöhung zum 01.06.2016	DBO in T€
1,0 %	Nein	1.000
1,0 %	Ja	1.001
1,5 %	Nein	1.060
1,5 %	Ja	1.061
1,7 %	Nein	1.090
1,7 %	Ja	1.091

--

- ii. Mitarbeiter, die bis zum Jahr 2000 ins Unternehmen A eingetreten sind, hatten bisher keine Anpassungsgarantie. Um die steuerlichen Rückstellungen zu erhöhen, entschließt sich das Unternehmen, auch für diese Mitarbeiter eine Anpassungsgarantie in Höhe von 1,0 % jährlich einzuführen. Die Anpassungsprüfungspflicht bleibt (auch für Zusagen der Jahre 1999 und 2000) bestehen. Die Verpflichtungswerte zum 30.06.2016 sind:

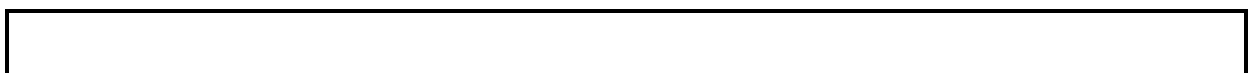
Eingerechnete Rentendynamik	DBO in T€
0,0 %	1.000
1,0 %	1.150
1,5 %	1.230
1,7 %	1.270

- iii. Bei Konzernunternehmen B werden zum 30.06.2016 laufende Leistungen abgefunden. Der Abfindungsbetrag entspricht im Wesentlichen der DBO nach IAS 19. Anders als im Jahresabschluss wurde der Abfindungsbetrag aber mit einer zukünftigen Rentendynamik von 2,0 % berechnet. Alle sonstigen Prämissen entsprechen denen des Jahresabschlusses zum 30.06.2016. Folgende Werte für den abzufindenden Personenbestand liegen Ihnen zum 30.06.2016 vor:

Eingerechnete Rentendynamik	DBO in T€
1,0 %	200
1,5 %	215
1,7 %	218
2,0 %	223

- iv. Konzernunternehmen C hat mit seinen Geschäftsführern bereits im Juli 2015 vereinbart, dass die bisherige Anpassungsprüfungspflicht durch eine Anpassungsgarantie von 1,5 % pro Jahr ersetzt wird. Die älteste Zusage ist aus dem Jahr 2005. Sie kennen für die Geschäftsführer die folgenden Werte zum 30.06.2016:

Eingerechnete Rentendynamik	DBO in T€
0,0 %	100
1,5 %	107
1,7 %	108



- v. Konzernunternehmen D schließt zum 30.06.2016 ein Werk. Ohne diese Schließung hätte die DBO zum 30.06.2016 für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Mitarbeitern 800 T€ betragen (mit Vorjahresprämissen 770 T€). Alle aktiven Mitarbeiter haben zum Austrittszeitpunkt 30.06.2016 eine unverfallbare Anwartschaft, die entsprechend der gesetzlichen Vorgabe aufrechterhalten wird. Die Verpflichtungswerte dieser unverfallbaren Anwartschaften zum 30.06.2016 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Eingerechnete Rentendynamik	DBO in T€
0,0 %	550
1,5 %	630
1,7 %	650

b) Überleitungsrechnung nach IAS 19

Bitte leiten Sie auf Basis der folgenden Angaben die DBO, das Planvermögen und die Rückstellung vom Jahresanfang (01.07.2015) zum Jahresende (30.06.2016) über. Geben Sie dabei alle Positionen und Unterpositionen an, die IAS 19 für die Überleitung fordert. Positionen mit einem Betrag von 0 brauchen nicht mit aufgeführt zu werden. **Auch bei dieser Aufgabe sind Begründungen und Herleitungen nicht erforderlich, es kommt ausschließlich auf die richtigen Positionen und Zahlen an.**

- Zum Jahresanfang betragen DBO 1.000 T€ und Plan Assets 400 T€. Die Current Service Cost für das Geschäftsjahr 2015/2016 wurden mit 30 T€ berechnet. Der Rechnungszins betrug 2,4 %.
- Es wurden Rentenzahlungen in Höhe von 50 T€ erwartet, die zur Hälfte aus dem Planvermögen kommen sollten. Zuwendungen zum Planvermögen wurden in Höhe von 70 T€ erwartet. Zuwendungen werden immer erst zum Ende des Geschäftsjahres geleistet.
- Tatsächlich wurden Renten in Höhe von 55 T€ gezahlt, von denen 25 T€ aus dem Planvermögen geleistet werden. Die Zuwendung findet in erwarteter Höhe zum 30.06.2016 statt.
- Das Unternehmen erwartet zum Jahresbeginn eine Rendite des Planvermögens von 3,5 %. Tatsächlich werden (realisierte und unrealisierte) Erträge von insgesamt 20 T€ erwirtschaftet.
- Der Rechnungszins zum 30.06.2016 beträgt 2,2 %. Die DBO beträgt 1.090 T€ bei einem Zins von 2,2 % und 1.140 T€ bei einem Zins von 2,4 %. Alle anderen Bewertungsprämissen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

--

Lösung:**a) Sondereffekte und Neubewertungen nach IAS 19 (alle Angaben in T€)**

- i. Past Service Cost in Höhe von 61
- ii. Assumptions Loss in Höhe von 40
- iii. Assumptions Loss in Höhe von 3, Loss on Settlement in Höhe von 5
- iv. Keine Position betroffen (Past Service Cost im Juli 2015 sind rechnerisch 0, und bis zum Jahresende ändern sich die Prämissen nun nicht mehr)
- v. Assumptions Loss in Höhe von 30, negative Past Service Cost in Höhe von 150,

b) Überleitungsrechnung nach IAS 19 (alle Angaben in T€)**Überleitung DBO**

Stand Jahresanfang	1.000,00
Current Service Cost	30,00
Interest Cost	23,40
Rentenzahlungen	-55,00
Remeasurement	91,60
davon Assumptions Loss	50,00
davon aus finanziellen Annahmen	50,00
Stand Jahresende	1.090,00

Überleitung Planvermögen

Stand Jahresanfang	400,00
Interest Income	9,30
Rentenzahlungen	-25,00
Zuwendungen	70,00
Remeasurement	10,70
Stand Jahresende	465,00

Überleitung Rückstellung

Stand Jahresanfang	600,00
Current Service Cost	30,00
Interest Cost	23,40
Interest Income	-9,30
Rentenzahlungen	-30,00
Zuwendungen	-70,00
Remeasurement	80,90
Stand Jahresende	625,00

3. Unternehmenstransaktion**(20 Punkte)**

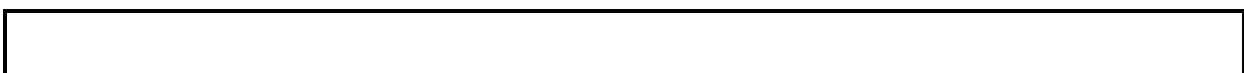
Die Firma Autobahnservice GmbH besitzt und betreibt zehn Rastplatzanlagen jeweils mit Tankstelle und Restaurant. Auf jedem Rastplatz sind 25 Mitarbeiter beschäftigt, denen eine unmittelbare Versorgungszusage erteilt wurde. Fünf ehemalige Mitarbeiter jeder Rastplatzanlage sind inzwischen im Ruhestand und beziehen eine laufende Rente von der Firma. Am Sitz der GmbH befinden sich die Bereiche Personalverwaltung, Rechnungswesen, sonstige Zentralbereiche, Geschäftsführung und Zentrallager. In allen diesen Bereichen haben deren aktuelle und frühere Mitarbeiter sowie die beiden Geschäftsführer (keine Gesellschafter) eine unmittelbare Versorgungszusage erhalten. Gehen Sie davon aus, dass die bislang erteilten Versorgungszusagen gesetzlich unverfallbar sind.

Die Firma Autobahnservice GmbH ist in Verhandlungen mit einem Investor, der die drei Rastplatzanlagen in Hessen übernehmen möchte. Sie überlegt nun,

- A** ob sie die Rastplatzanlagen vor dem Verkauf in eine neue Hessen GmbH ausgliedert (Unternehmensspaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz) und dann diese Gesellschaft an den Investor verkauft,
- B** oder ob sie die Rastplatzanlagen unmittelbar als Vermögensgegenstand an ein Unternehmen des Investors verkauft.

Die Firma fragt Sie um Rat. Bitte begründen Sie jeweils Ihre Vorschläge und Lösungsansätze.

- a) Welche Versorgungsberechtigten (Aktive bzw. Rentner) gehen in den beiden Varianten (**A** und **B**) jeweils kraft Gesetz über (in die Hessen GmbH oder an das Unternehmen des Investors)? In welchem Umfang bleiben passivierungspflichtige Versorgungsverpflichtungen der Aktiven beim Veräußerer?
- b) Welche Optionen mit welchen Rückstellungs- und Haftungsfolgen ergeben sich in den beiden Fallgestaltungen **A** und **B** bzgl.
 - i. der Rentempfänger, die früher an den drei zu übertragenden Rastplatzanlagen beschäftigt waren;
 - ii. bzw. der Rentempfänger, die an den anderen Rastplatzanlagen beschäftigt waren?
- c) Die Autobahnservice GmbH möchte, dass einer der beiden Geschäftsführer nach der Veräußerung den Betrieb der drei Anlagen leitet und seine Organstellung bei der Autobahnservice GmbH aufgibt. Welche Möglichkeiten gibt es dazu bei den beiden Fallgestaltungen **A** und **B**? In welchem Umfang bleiben (ohne weitere Maßnahmen) passivierungspflichtige Versorgungsverpflichtungen beim Veräußerer bestehen?
- d) Die Autobahnservice GmbH möchte den drei Rastplatzanlagen einen der drei Mitarbeiter der Personalverwaltung einschließlich seiner Versorgungsverpflichtungen mitgeben. Bitte erläutern Sie der Firma, welche Möglichkeiten es hierzu in den beiden Fallgestaltungen **A** und **B** jeweils gibt. Gibt es in einer der Fallgestaltungen die Möglichkeit, den früheren Leiter der Personalverwaltung, der seit mehr als zehn Jahren Rente bezieht, gleichfalls zu übertragen?
- e) Sieben Jahre, nachdem die drei Rastplatzanlagen und deren aktive Mitarbeiter auf die Hessen GmbH übertragen wurden, meldet diese Insolvenz an. Von den zum Übergangszeitpunkt aktiven Mitarbeitern sind zwischenzeitlich 15 im Ruhestand und beziehen eine Rente. Zum Ausgleich hat die Hessen GmbH 15 neue Mitarbeiter eingestellt, von denen zwölf Mitarbeiter bereits unverfallbare Versorgungsansprüchen haben. Bitte erläutern Sie grundsätzlich die Nachhaftung der Autobahnservice GmbH für allgemeine Ansprüche sowie für Versorgungsverpflichtungen. Für welche Pensionsverpflichtungen der Hessen GmbH entfaltet diese Nachhaftung nun Wirkung?



Lösung:

- a) **Variante A:** Bei einer Spaltung (hier: Ausgliederung) eines (Teil-)Betriebs gilt gemäß § 324 UmwG der § 613a BGB. Demnach gehen die Arbeitsverhältnisse der aktiven Mitarbeiter an den drei betroffenen Rastplatzanlagen vollständig, also einschließlich ihrer gesamten betrieblichen Altersversorgung, auf die Hessen GmbH über. Da die Rechtsfolgen des § 613a BGB ausschließlich für aktive Arbeitnehmer gelten, gehen keine weiteren Versorgungsberechtigten (hier: Rentner) auf die Hessen GmbH über.

Da die Arbeitsverhältnisse dieser aktiven Mitarbeiter vollständig, also einschließlich ihrer gesamten betrieblichen Altersversorgung, auf die Hessen GmbH übergehen, bleiben keine passivierungspflichtigen Versorgungsverpflichtungen gegenüber Aktiven beim Veräußerer zurück.

Variante B: Bei der Veräußerung eines (Teil-)Betriebs (hier: die drei Rastplatzanlagen) gilt § 613a BGB unmittelbar. Danach tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs an diesen (Teil-)Betrieben bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Demnach gehen auch hier die Arbeitsverhältnisse der aktiven Mitarbeiter an den drei betroffenen Rastplatzanlagen vollständig, also einschließlich ihrer gesamten betrieblichen Altersversorgung, auf das erwerbende Unternehmen des Investors über. Da die Rechtsfolgen des § 613a BGB ausschließlich für aktive Arbeitnehmer gelten, gehen keine weiteren Versorgungsberechtigten (hier: Rentner) auf das Unternehmen des Investors über.

Da die Arbeitsverhältnisse dieser aktiven Mitarbeiter vollständig, also einschließlich ihrer gesamten betrieblichen Altersversorgung, auf das Unternehmen des Investors übergehen, bleiben keine passivierungspflichtigen Versorgungsverpflichtungen gegenüber Aktiven beim Veräußerer zurück.

- b) **Variante A:** Bei einer Spaltung können Rentner und unverfallbar Ausgeschiedene frei zugeordnet werden. Also können sowohl die Rentenempfänger, die früher an den drei betroffenen Rastplatzanlagen beschäftigt waren, als auch die Rentner, die an den anderen Rastplatzanlagen beschäftigt waren, auf die Hessen GmbH übertragen werden. Die Hessen GmbH tritt damit in alle Rechte und Pflichten gegenüber den Rentenempfängern ein (Gesamtrechtsnachfolge). Damit übernimmt die Hessen GmbH auch die entsprechenden Versorgungsverpflichtungen gegenüber den ihr zugeordneten Rentenempfängern und hat die daraus resultierenden Pensionsrückstellungen zu bilden. Gemäß § 133 UmwG haftet die Autobahnservice GmbH 10 Jahre für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des BetrAVG, da die Ansprüche vor der Spaltung begründet wurden (gesamtschuldnerische Haftung), also auch für die hier angesprochenen Rentenempfänger. Für diejenigen Rentner, die nicht auf die Hessen GmbH übertragen werden, besteht aufgrund § 133 UmwG eine 10 Jahre dauernde Haftung der Hessen GmbH für die Versorgungsverpflichtungen der Autobahnservice GmbH für aufgrund des BetrAVG.

Variante B: Die Rechtsfolgen des Betriebsübergangs der drei Rastplatzanlagen auf das Unternehmen des Investors betreffen nur die aktiven Mitarbeiter (§ 613a BGB). Eine Zuordnung von Rentenempfängern ist nicht möglich. Dies betrifft sowohl die Rentenempfänger, die früher an den drei betroffenen Rastplatzanlagen beschäftigt waren, als auch die Rentner, die an den anderen Rastplatzanlagen beschäftigt waren. Es gibt hier also keine Handlungsoptionen, also resultieren auch keine Folgen für Rückstellungsbildung und Haftung.

- c) **Variante A:** Geschäftsführer sind keine Arbeitnehmer. Insoweit gelten für sie die Rechtsfolgen des aufgrund § 324 UmwG anzuwendenden § 613a BGB nicht. Es gibt also nur die Möglichkeit, den betroffenen Geschäftsführer der Autobahnservice GmbH als Geschäftsführer der Hessen GmbH zu bestellen und das Organschaftsverhältnis mit der Autobahnservice GmbH zu beenden. Die unverfallbaren Versorgungsverpflichtungen bei der Autobahnservice GmbH bleiben bestehen, da keine Rechtsnachfolge stattfindet. Insoweit hat die Autobahnservice GmbH weiterhin diese Versorgungsverpflichtung zu passivieren.

Variante B: Geschäftsführer sind keine Arbeitnehmer. Insoweit gelten für sie die Rechtsfolgen des bei dem Betriebsübergang anzuwendenden § 613a BGB nicht. Es gibt also nur die Möglichkeit, den betroffenen Geschäftsführer der Autobahnservice GmbH als Organ oder Mitarbeiter des Unternehmens des Investors zu bestellen bzw. einzustellen und gleichzeitig das Organschaftsverhältnis mit der Autobahnservice GmbH zu beenden. Die unverfallbaren Versorgungsverpflichtungen bei der Autobahnservice GmbH bleiben bestehen, da keine Rechtsnachfolge stattfindet. Insoweit hat die Autobahnservice GmbH weiterhin diese Versorgungsverpflichtung zu passivieren.

- d) **Variante A:** Bei einer Spaltung können vor der Spaltung nicht zugeordnete Arbeitsverhältnisse frei zugeordnet werden. Insoweit kann ein Mitarbeiter der Personalabteilung zusammen mit den aktiven Mitarbeitern der drei Rastplatzanlagen in die Hessen GmbH ausgegliedert werden. Da die Hessen GmbH in alle Rechte und Pflichten eintritt, treffen sie sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber dem früheren Mitarbeiter der Personalabteilung.

Variante B: Laut Aufgabenbeschreibung ist die Personalabteilung ein eigener Bereich. Insoweit trifft § 613a BGB keinen der Mitarbeiter der Personalverwaltung. Eine automatischer Übergang kraft Gesetzes ist in dieser Konstellation nicht gegeben. Es bestehen aber zwei Lösungsmöglichkeiten: (i) Vor der Ausgliederung wird die Personalverwaltung als eigenständiger Bereich aufgelöst, und die Mitarbeiter werden einzelnen Rastplatzanlagen zugeordnet, für die sie tätig sind. Hierbei muss es sich um eine enge organisatorische Einbindung handeln. Der / die den drei Rastplatzanlagen zuzurechnenden früheren Mitarbeiter der Personalverwaltung gehen dann bei einem Betriebsübergang mit über. (ii) Der Mitarbeiter ist mit der Beschäftigung bei dem Unternehmen des Investors einverstanden, beendet sein Beschäftigungsverhältnis mit der Autobahnservice GmbH und tritt in das Unternehmen des Investors ein. Im Rahmen eines dreiseitigen Vertrages (§ 4 Abs. 2 BetrAVG) können dann die Versorgungsverpflichtungen von dem Unternehmen des Investors übernommen werden.

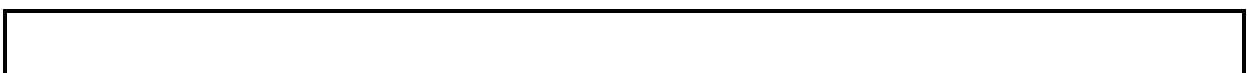
Ergänzungsfrage: In Variante A (Ausgliederung) können Rentner und unverfallbar Ausgeschiedene frei zugeordnet werden. Dies betrifft auch den früheren Leiter der Personalverwaltung, der seit zehn Jahren Rente bezieht. Er kann der Hessen GmbH zugeordnet werden.

- e) Für allgemeine Ansprüche (außerhalb des BetrAVG) haftet die Hessen GmbH nur fünf Jahre, so dass hier sieben Jahre nach der Ausgliederung keine Nachhaftung mehr gegeben ist. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des BetrAVG beträgt die Nachhaftung zehn Jahre, so dass eine Nachhaftung grundsätzlich gegeben ist.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- 15 Versorgungsempfänger, deren Anrechte vor der Spaltung begründet wurden:
Für diese Pensionsverpflichtungen wirkt die Nachhaftung der Autobahnservice GmbH.
- 60 aktive Mitarbeiter, deren Anwartschaften vor der Spaltung begründet wurden:
Für diese Pensionsverpflichtungen wirkt die Nachhaftung der Autobahnservice GmbH.
- 15 aktive Mitarbeiter, deren Anwartschaft nach der Spaltung begründet wurden:
Für diese Pensionsverpflichtungen besteht keine Nachhaftung der Autobahnservice GmbH.

Ob und in welchem Umfang bAV bei Geschäftsführern der Hessen GmbH besteht und inwieweit hierbei Verpflichtungen der Autobahnservice GmbH übernommen wurden, ist aus der Aufgabenstellung nicht ersichtlich.



4. Multiple Choice - Allgemeine Fragen zur Bilanzierung**(20 Punkte)**

Geben Sie – **ohne Begründungen** – zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig (**r**) oder falsch (**f**) ist.

Der mit einem Buchstaben gegliederte Aufgabenblock muss für eine Punktvergabe **jeweils vollständig und korrekt** beantwortet werden.

- a. Handelsrechtliche Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses
- (1) Der Jahresabschluss beinhaltet in jedem Falle die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.
 - (2) Für Kleinstgewerbetreibende und freie Berufe beinhaltet der Jahresabschluss verpflichtend nur eine Bilanz und eine steuerliche Einnahmeüberschussrechnung, aber keine Gewinn- und Verlustrechnung.
 - (3) Bei Kleinstkapitalgesellschaften besteht der Jahresabschluss in jedem Falle aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.
 - (4) Bei Kapitalgesellschaften besteht der Jahresabschluss in jedem Falle aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Eigenkapitalpiegel.
 - (5) Bei einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, bilden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel eine Einheit.
 - (6) Der Lagebericht ist niemals Teil des Jahresabschluss.
- b. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter HGB
- (1) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne der allgemeinen Bewertungsgrundsätze dürfen niemals verletzt oder durchbrochen werden.
 - (2) Das Realisations- und das Periodizitätsprinzip sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips.
 - (3) Der Grundsatz der Bilanzidentität erfordert, dass die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres mit der Schlussbilanz des vorherigen Geschäftsjahres übereinstimmt.
 - (4) Durch rückwirkende Gesetzesänderungen oder die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten können sich Unterschiede zwischen der Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres und der Schlussbilanz des vorherigen Geschäftsjahres ergeben.
 - (5) Die Fortführungsannahme – sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen – ist Teil der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.
- c. HGB-Bilanz und Bilanzstruktur
- (1) Die Bilanz muss immer ausgeglichen sein, d. h. die Summen über die Aktiv- bzw. die Passivseite müssen übereinstimmen.
 - (2) Das Eigenkapital steht immer auf der Passivseite der Bilanz und dort immer ganz oben.
 - (3) Grundsätzlich ist die Bilanz nach Fristigkeit sortiert – langfristige Vermögensgegenstände oder Schulden finden sich immer unten in der Bilanz.
 - (4) Die Passiva einer Bilanz repräsentieren die Mittelverwendung, die Aktiva die Mittelherkunft.
- d. Handelsrechtliche Vermögensbewertung
- (1) Alle Aktiva sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Dies ist Ausfluss des Vorsichtsprinzips.
 - (2) Die Regelungen zu Abschreibungen für Gegenstände des Anlage- und des Umlaufvermögens sind gleich.
 - (3) Für Finanzanlagen gilt bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung eine Abschreibungspflicht und bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung ein Abschreibungswahlrecht.

- (4) Das Wertaufholungsgebot gilt ohne Ausnahme.
 - (5) Das Wertaufholungsgebot besagt, dass ein niedrigerer Wertansatz aufgrund einer außerplanmäßigen Abschreibung nicht mehr beibehalten werden darf, wenn der Grund dafür entfallen ist.
 - (6) Eine Wertaufholung widerspricht dem Vorsichtsprinzip und kann somit nur im Rahmen einer Veräußerung realisiert werden.
- e. Deckungsvermögen für mittelbare und unmittelbare Verpflichtungen
- (1) Betriebsnotwendiges Vermögen kann unter gewissen Umständen saldierungspflichtiges Deckungsvermögen für Altersversorgungsverpflichtungen im Wege der Direktzusage darstellen.
 - (2) Aufgrund des Realisationsprinzips kann eine rechnerische Überdeckung von Altersversorgungsverpflichtungen im Wege der Direktzusage durch saldierungspflichtiges Deckungsvermögen solange nicht aktiviert werden, bis die Überdeckung vom Unternehmen zurückgefordert wurde.
 - (3) Eine Überdeckung eines externen (nicht zu konsolidierenden) Versorgungsträgers in Bezug auf mittelbare Versorgungsverpflichtungen findet grundsätzlich keinen Niederschlag in der Bilanz des Unternehmens, welches die mittelbaren Zusagen erteilt hat.
 - (4) Eine befristete Verpfändung von Vermögensgegenständen ist i. d. R. nicht geeignet, saldierungspflichtiges Deckungsvermögen zu konstituieren.
 - (5) Ein Treuhandvertrag, der es dem Treugeber ermöglicht, Vermögensgegenstände des Treugesetztes gegen einen anderen Vermögensgegenstand auszutauschen, ist grundsätzlich nicht geeignet, saldierungspflichtiges Deckungsvermögen zu konstituieren.
- f. Neuer HGB-Durchschnittszins für Altersversorgungsverpflichtungen
- (1) Zum Bilanzstichtag 31.01.2016 sind Altersversorgungsverpflichtungen noch zwingend mit dem Durchschnittszins der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu bewerten, da die Gesetzesänderung erst im März 2016 in Kraft getreten ist.
 - (2) Für ein Unternehmen mit dem Bilanzstichtag 30.06. besteht für das Geschäftsjahr vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2015 ein Wahlrecht hinsichtlich einer vorgezogenen Anwendung des neuen Durchschnittszinssatzes.
 - (3) Sobald der notwendige Erfüllungsbetrag auf Basis des zehnjährigen Durchschnittszinses den Erfüllungsbetrag mit dem siebenjährigen Durchschnittszins übersteigt, muss der Unterschiedsbetrag nicht mehr im Anhang angegeben werden.
 - (4) Eine Ausschüttungssperre besteht nur insoweit, wie der notwendige Erfüllungsbetrag zum siebenjährigen Durchschnittszins den Erfüllungsbetrag zum zehnjährigen Durchschnittszins übersteigt.
- g. Handelsrechtliche Rückstellungsbildung und -auflösung
- (1) Solange noch ein Grund für eine Rückstellung besteht, darf eine bereits gebildete Rückstellung in keinem Fall vermindert werden.
 - (2) Eine Pensionsrückstellung kann grundsätzlich nur für Verpflichtungen gebildet werden, die bis zum Bilanzstichtag wirtschaftlich entstanden sind.
 - (3) Der bestimmungsgemäße Verbrauch einer Rückstellung stellt keinen Verstoß gegen das Auflösungsverbot dar.
 - (4) Bei einem Wechsel des Durchführungsweges darf – u. a. aufgrund des Passivierungswahlrechtes für mittelbare Zusagen – eine bereits gebildete Rückstellung in jedem Fall vollständig aufgelöst werden.

Lösung (Multiple Choice):

- a. 1 R // 2 F // 3 F // 4 F // 5 R // 6 R
(vgl. § 242 & § 264 Abs. 1 HGB)
Zu Aussage (1) – vgl. § 242 Abs. 3 HGB
Zu Aussage (2) – Aussage falsch wegen dem Wort „verpflichtend“
Zu Aussage (3) – vgl. § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB
Zu Aussage (4) – vgl. z.B. § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB
Zu Aussage (5) – vgl. § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB
Zu Aussage (6) – vgl. § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB
- b. 1 F // 2 F // 3 R // 4 F // 5 R
(vgl. § 252 HGB)
Zu Aussage (1) – vgl. § 252 Abs. 2 HGB
Zu Aussage (2) – das Periodizitätsprinzip hat nichts mit dem Vorsichtsprinzip zu tun; richtig wäre „Realisations- und Imparitätsprinzip sind Ausfluss des Vorsichtsprinzip“
Zu Aussage (3) – vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB
Zu Aussage (4) – vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB; auch bei solchen Änderungen ist der Anschluss an die Vorbilanz herzustellen und der Effekt der Änderung separat zu buchen
Zu Aussage (5) – vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB
- c. 1 R // 2 F // 3 F // 4 F
Zu Aussage (1) – Grundsatz der doppelten Buchführung
Zu Aussage (2) – wenn die Schulden das Vermögen übersteigen, gibt es auch ein „negatives“ EK auf der Aktivseite der Bilanz – das folgt auch aus Aussage (1)
Zu Aussage (3) – langfristige Vermögensgegenstände und Schulden stehen immer oben in der Bilanz, nicht unten
Zu Aussage (4) – genau umgekehrt (s. Repetitorium)
- d. 1 F // 2 F // 3 R // 4 F // 5 R // 6 F
Zu Aussage (1) – für Unterschiede bzgl. verschiedener Aktiva vgl. § 253 Abs. 3 und 4 HGB
Zu Aussage (2) – für Unterschiede bzgl. verschiedener Aktiva vgl. § 253 Abs. 3 und 4 HGB
Zu Aussage (3) – vgl. § 253 Abs. 3 HGB, letzter Satz
Zu Aussage (4) – vgl. § 253 Abs. 5 HGB, letzter Satz
Zu Aussage (5) – vgl. § 253 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 und 4 HGB,
Zu Aussage (6) – vgl. § 253 Abs. 5 HGB
- e. 1 F // 2 F // 3 R // 4 R // 5 F
Zu Aussage (1) – vgl. HFA 30, Tz. 28
Zu Aussage (2) – vgl. HFA 30, Tz. 34; im HGB gibt es kein „Asset Ceiling“
Zu Aussage (3) – vgl. Art 28 EGHGB und das Realisationsprinzip
Zu Aussage (4) – vgl. HFA 30, Tz. 24
Zu Aussage (5) – vgl. HFA 30, Tz. 24
- f. 1 F // 2 F // 3 F // 4 R
Zu Aussage (1) – zwingende Rückwirkung der Gesetzesänderung auf alle Stichtage in 2016
Zu Aussage (2) – nur für (Rumpf-)Geschäftsjahre, die vollständig im Kalenderjahr 2015 liegen
Zu Aussage (3) – vgl. § 253 HGB nF
Zu Aussage (4) – vgl. § 253 HGB nF

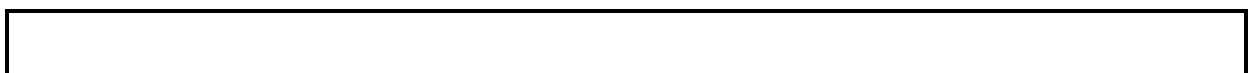
g. 1 F // 2 R // 3 R // 4 F

Zu Aussage (1) – Verbräuche sind jederzeit möglich, vgl. Aussage (3)

Zu Aussage (2) – Periodizitätsprinzip (§ 252 HGB)

Zu Aussage (3) – vgl. Aussage (1)

Zu Aussage (4) – Rückstellungen für verbleibende Verpflichtungen müssen gemäß § 249 HGB bestehen bleiben



5. HGB-Bilanzierung**(20 Punkte)****Der neue HGB-Rechnungszins**

Die X GmbH gewährt ihren Mitarbeitern eine Alters- und Hinterbliebenenrente im Durchführungsweg Direktzusage. Zur Finanzierung der Versorgungsansprüche hat sie Vermögen (Treugut) durch einen Treuhandvertrag (CTA) ausgelagert, der zur Klassifizierung als Deckungsvermögen führt. Solange der notwendige Erfüllungsbetrag der Versorgungsverpflichtungen noch nicht vollständig durch den beizulegenden Zeitwert dieses Treugut bedeckt ist, dotiert die X GmbH das Treugut jährlich in Höhe des handelsrechtlichen Aufwands für diese Altersversorgungsverpflichtungen und lässt sich zum 31.12. die im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten in voller Höhe aus dem Treugut erstatten. Außerdem weist die X GmbH einen nicht erfassten Unterschiedsbetrag aus der BilMoG-Umstellung aus, der jedes Jahr planmäßig mit genau einem Fünftel seines ursprünglichen Wertes (1,5 Mio. € zum 1.1.2010) erfasst wird.

Darüber hinaus erhält der ehemalige angestellte Geschäftsführer Dr. Habnicht Vorruhestandsbezüge. Er war vor fünf Jahren nach dem Verkauf der X GmbH an eine Private Equity Gesellschaft mit 55 Jahren freigestellt worden. Die Vorruhestandsverpflichtungen hat die X GmbH unter den sonstigen Rückstellungen passiviert.

Im Zusammenhang mit der Transaktion hatten sich Verkäufer und Erwerber darauf geeinigt, dass der Verkäufer die X GmbH im Wege eines Schuldbeitritts mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis wirtschaftlich von allen Lasten aus der unmittelbaren Versorgungszusage (ohne die Vorruhestandsbezüge) für Dr. Habnicht freistellt. Eine handelsrechtliche Pensionsrückstellung hat die X GmbH für diese Pensionszusage in Übereinstimmung mit IDW RS HFA 30 nicht gebildet, da sie nicht von einer Inanspruchnahme im Rahmen ihrer gesamtschuldnerischen Haftung ausgeht. Ebenso wurde seitens der X GmbH auch kein Freistellungsanspruch aktiviert.

Ferner gewährt die X GmbH ihren aktiven Mitarbeitern ein Jubiläumsgeld in Höhe eines Monatsgehaltes nach 25 Dienstjahren und zwei Monatsgehältern nach 40 Dienstjahren.

Seit der BilMoG-Umstellung macht die X GmbH von der Vereinfachungsregel des § 253 Abs. 1 HGB Gebrauch und bewertet sämtliche Personalverpflichtungen einheitlich unter der pauschalen Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Rückstellungsveränderungseffekte, die sich allein aus der jährlichen Änderung des Rechnungszinses ergeben, werden für sämtliche Personalverpflichtungen im Finanzergebnis erfasst. Der laufende Zinsaufwand wird für sämtliche Personalverpflichtungen zum Bilanzstichtag (31.12.) des Geschäftsjahres (GJ) nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Rechnungszins}_{31.12.GJ-1} * (\text{Erfüllungsbetrag}_{31.12.GJ-1} - 0,5 \text{ Rentenzahlungen}_{GJ}) ,$$

Sie sind versicherungsmathematischer Gutachter der X GmbH.

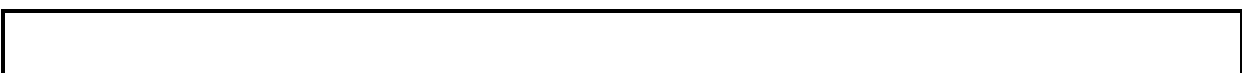
5.1. Wesentliche Inhalte der HGB-Gesetzesänderung von Anfang 2016

Sie haben den kaufmännischen Leiter der X GmbH, Herrn H. Gebé, Anfang 2016 allgemein über die wesentlichen Inhalte der Gesetzesänderung zum HGB-Rechnungszins informiert. Nennen Sie die Kernelemente der gesetzlichen Neuregelung zum HGB-Rechnungszins.

5.2. Bilanzierung mit neuem HGB-Rechnungszins

Die X GmbH hatte sich nach Ihren Erläuterungen dazu entschieden, die Neuregelungen nicht vorzeitig, sondern erstmals zum Bilanzstichtag 31.12.2016 anzuwenden.

Aufgrund Ihrer Berechnungen sowie seitens der X GmbH zugeliieferter Informationen zum CTA-Vermögen und den in 2016 geleisteten Zahlungen ergibt sich zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2016 das folgende Bild:



	31.12.2015	31.12.2016	
Deckungsvermögen gem. § 246 Abs. 2 HGB			
Buchwert	7.500.000 €	7.725.000 €	
Zeitwert	8.950.000 €	9.350.000 €	
Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB			
<i>7-Jahres-Durchschnittszins</i>	<i>3,89 %</i>	<i>3,89%</i>	<i>3,31 %</i>
Direktzusage Mitarbeiter	10.000.000 €	10.450.000 €	11.177.000 €
Direktzusage Dr. Habnicht	1.455.000 €	1.500.000 €	1.622.000 €
Vorruhestand Dr. Habnicht	600.000 €	500.000 €	540.500 €
Jubiläum	231.350 €	238.000 €	257.500 €
<i>10-Jahres-Durchschnittszins</i>	<i>4,31 %</i>	<i>4,41 %</i>	<i>4,06 %</i>
Direktzusage Mitarbeiter	9.496.000 €	9.866.000 €	10.171.000 €
Direktzusage Dr. Habnicht	1.369.000 €	1.400.500 €	1.451.500 €
Vorruhestand Dr. Habnicht	565.000 €	466.500 €	483.500 €
Jubiläum	218.000 €	222.500 €	230.500 €
noch nicht erfasster Unterschiedsbetrag	900.000 €	n/a	
Zahlungen		2016	
Pensionen		565.550 €	
Jubiläum		0 €	
Vorruhestand		120.300 €	

Für die X GmbH war 2016 kein gutes finanzielles Jahr, und das Betriebsergebnis könnte Entlastung gut gebrauchen. Herr H. Gebé kommt mit folgenden Vorschlägen auf Sie zu. Antworten Sie Herrn Gebé, wie seine Vorschläge handelsrechtlich jeweils zu beurteilen sind (HGB-konform / nicht HGB-konform), und begründen Sie Ihre Antworten.

- i. Er möchte alle Personalverpflichtungen einheitlich mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins bewerten.
- ii. Er möchte den positiven Effekt der Zinsänderung vom 31.12.2015 auf den 31.12.2016 nicht im Finanzergebnis, sondern im Betriebsergebnis ausweisen.
- iii. Er möchte die Pensionsverpflichtung für Herrn Dr. Habnicht brutto ausweisen, d.h. den (auf Basis des zehnjährigen Durchschnittszinses ermittelten) notwendigen Erfüllungsbetrag passivieren und einen Freistellungsanspruch gegen den der Schuld beigetretenen Voreigentümer in Höhe des mit dem siebenjährigen Durchschnittszins ermittelten Erfüllungsbetrag aktivieren. Sein Argument: Verpflichtungen aus Schuldbeitritt seien formal keine Pensionsverpflichtungen; also müsse der Alteigentümer die Verpflichtung in der eigenen Handelsbilanz mit dem siebenjährigen Durchschnittszins bewerten. Dann sei es nur folgerichtig, wenn er spiegelbildlich eine gleich hohe Forderung in seiner Handelsbilanz ausweise. Auf diese Weise kommt er zu einem höheren Aktivposten als die Pensionsrückstellung.
- iv. Er habe gehört, dass der noch nicht erfasste Unterschiedsbetrag aus der BilMoG-Umstellung insofern der Pensionsrückstellung zugeführt werden müsse, wie die Rückstellung infolge der Umstellung auf den neuen HGB-Rechnungszins aufgelöst werde. Das sehe er überhaupt nicht ein und wolle daher bei der gesetzlichen Mindestzuführung von einem Fünftel des ursprünglichen Unterschiedsbetrages bleiben.

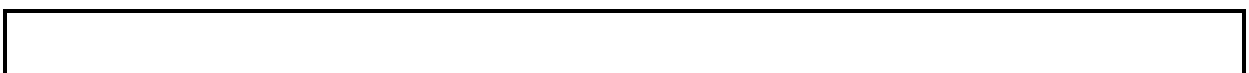
5.3. Bilanzableitung und Buchungssätze

Nachdem Sie alle Fragen geklärt haben, bittet Herr H. Gebé Sie, Bilanzableitungen und Buchungssätze für die Personalrückstellungen zur Verfügung zu stellen.

- i. Erstellen Sie Bilanzableitungen für die Pensionsrückstellungen der Mitarbeiterzusagen, die Vorruhestands- und die Jubiläumsrückstellung.
- ii. Stellen Sie am Beispiel der Jubiläumsrückstellung die buchhalterische Erfassung der Rückstellung, des Personal- sowie des Zinsaufwands dar. Als Konten stehen Ihnen zur Verfügung:
 - sonstige Rückstellungen
 - sonstige betriebliche Aufwendungen
 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bitte benutzen Sie das Tableau im Anhang. Achten Sie auf die Vorzeichenkonvention:

- Rückstellungen positiv, Aufwand / Ertrag / Zahlungen entsprechend;
- Deckungsvermögen negativ, Aufwand / Ertrag / Dotierungen / Entnahmen entsprechend.



Lösung:

5.1. Wesentliche Inhalte der HGB-Gesetzesänderung von Anfang 2016

- Verlängerung des Zeitraums für Durchschnittbildung von 7 auf 10 Jahre;
- nur für Pensionsrückstellungen (→ entsprechende Änderung RückAbzinsV);
- Ausschüttungssperre für Unterschiedsbetrag zwischen Pensionsrückstellung mit 7- und 10-Jahresdurchschnittszins;
- Angabe des Unterschiedsbetrags im Anhang;
- Anwendung optional zum 31.12.2015 (bzw. für Rumpfgeschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden);
- Anwendung verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden.

5.2. Bilanzierung mit neuem HGB-Rechnungszins

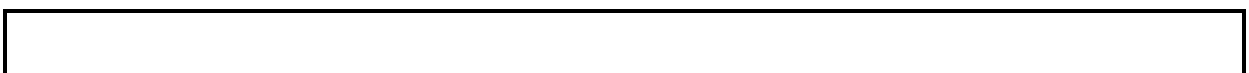
- i. **nicht HGB-konform:** Jubiläums- und Vorruhestandsrückstellung müssen weiterhin mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins bewertet werden
- ii. **nicht HGB-konform:** Die Zinsänderungseffekte müssen nach dem Grundsatz der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit (Stetigkeitsprinzips) weiterhin im Finanzergebnis erfasst werden.
- iii. **nicht HGB-konform:** Der Ansatz beim Alteigentümer ist für die X GmbH unbeachtlich. Da die Entpflichtung nicht an den Rechnungszins gekoppelt ist, hat die X GmbH schon aus Stetigkeitsgründen an ihrem bisherigen Bilanzansatz (Nicht-Bilanzierung von Verpflichtung und Freistellungsanspruch) festzuhalten.

Die ertragswirksame Erfassung einer Forderung, die die Verpflichtung übersteigt, würde zudem kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zeichnen.

- iv. **HGB-konform:** Herr Gebé hat Recht. Die Erfassung des Unterschiedsbetrags mit dem Mindestbetrag von einem Fünfzehntel ist eine gesetzliche Spezialregelung, die durch die Änderung des Rechnungszinses nicht angetastet wird.

5.3 Bilanzableitung und Buchungssätze

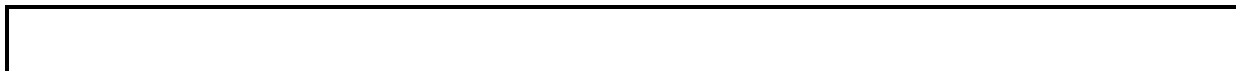
s.u.



	Deckungs- vermögen	Erfüllungs- betrag	Unterschieds- betrag	Pensions- rückstellung	Vorruhestands- rückstellung	Jubiläums- rückstellung
	gem. § 246 Abs. 2 HGB	gem. § 253 Abs. 1 HGB	gem. Art. 67 Abs. 1 EGHGB			
Stand 31.12.2015	-8.950.000	10.000.000	-900.000	150.000	600.000	231.350
lfd. Zinsaufwand	-	378.000	-	378.000	21.000	9.000
Zinsaufwand/-ertrag wg. Rechnungszinsänderung	-	-279.000	-	-279.000	40.500	19.500
Zinsertrag /- aufwand Deckungsvermögen	-328.000	-	-	-328.000	-	-
Personalaufwand	-	637.550	-	637.550	-	-2.350
Dotierung Deckungsvermögen	-637.550	-	-	-637.550	-700	-
Entnahme Deckungsvermögen	565.550	-	-	565.550	-	-
Leistungszahlungen	-	-565.550	-	-565.550	-	0
Zuführung Unterschiedsbetrag	-	-	100.000	100.000	-120.300	-
Stand 31.12.2016	-9.350.000	10.171.000	-800.000	21.000	540.500	257.500

Buchhalterische Erfassung der Jubiläumsrückstellung:
(eine mögliche Variante)

Soll-Konto	Betrag	an	Haben-Konto	Betrag
sonstige Rückstellungen	2.350	an	sonstige betriebliche Erträge	2.350
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.500	an	sonstige Rückstellungen	28.500



Anhang – Tableau zu Aufgabe 5.3

	Deckungs- vermögen	Erfüllungs- betrag	Unterschieds- betrag	Pensions- rückstellung	Vorruhestands- rückstellung	Jubiläums- rückstellung
	gem. § 246 Abs. 2 HGB	gem. § 253 Abs. 1 HGB	gem. Art. 67 Abs. 1 EGHGB			
Stand 31.12.2015	-8.950.000	10.000.000	-900.000	150.000	600.000	231.350
lfd. Zinsaufwand						
Zinsaufwand/-ertrag wg. Rechnungszinsänderung						
Zinsertrag /- aufwand Deckungsvermögen						
Personalaufwand						
Dotierung Deckungsvermögen						
Entnahme Deckungsvermögen						
Leistungszahlungen						
Zuführung Unterschiedsbetrag						
Stand 31.12.2016						

